

# DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

## NÖELV-Landesliga I und II

SAISON 2024/25



Wettspielreferent

**Petr Böhm**

Tel: 0660/14 69 844

E-Mail: [wettspielreferent@noeeishockey.at](mailto:wettspielreferent@noeeishockey.at)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG und MODUS.....	3
§ 2 TEILNAHMEBERECHTIGUNG.....	4
§ 3 AUSTRAGUNGSMODUS / SPIELVERSCHIEBUNGEN .....	4
§ 4 EHRENZEICHEN .....	4
§ 5 SPIELBERECHTIGUNG.....	5
§ 6 SONDERBESTIMMUNGEN / SCHIEDSRICHTERBESETZUNG.....	5
§ 7 NENNGELD, KAUTION, und STRAFBESTIMMUNGEN .....	6
§ 8 SPIELBERICHTE.....	6
§ 9 ZEITNEHMERSCHULUNG.....	7
§ 10 SPIELGEMEINSCHAFTEN - Lizenzen .....	7
§ 11 EINLADUNGEN AN DIE GASTMANNSCHAFTEN.....	7
§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	7
§ 13 DATENSCHUTZERKLÄRUNG .....	8

*Aus stilistischen Gründen wählen wir geschlechtsspezifische Formulierungen. Die Bestimmungen gelten aber, sofern nicht die weibliche Form explizit angeführt ist, für weibliche und männliche Teilnehmer gleichermaßen.*

## § 1 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG und MODUS

- (1) Die teilnehmenden Mannschaften sowie die verbindlichen Spieltermine sind auf der Verbandswebseite [www.noeishockey.at](http://www.noeishockey.at) ersichtlich, und erst mit der Veröffentlichung auf dieser Seite gültig.
- (2) Die Teilnahme an der Auslosungssitzung ist für die Ligaverantwortlichen verpflichtend. Es kann ein Vertreter geschickt werden.
- (3) Die verantwortlichen Kontaktpersonen der jeweiligen Vereine (für Terminvereinbarungen etc.) sind auf der Verbandswebseite unter <https://www.noeishockey.at/vereine> „Organisation Landesliga“ ersichtlich.
- (4) Die **LL1**-Meisterschaft wird im Modus „noch zu klären“ gespielt.  
Niederösterreichischer Landesmeister ist die bestplatzierte Mannschaft aus NÖ, wobei alle Meisterschaftsspiele (auch gegen Ligateilnehmer, die nicht aus NÖ sind) gewertet werden.
  - Gespielt wird nach den IIHF-Regeln
- (5) Die **LL2**-Meisterschaft wird im Modus „noch zu klären“ gespielt. Ligameister ist die bestplatzierte Mannschaft, unabhängig von der Verbandszugehörigkeit.
  - Gespielt wird nach der IIHF-Regel 101

## § 2 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die dem NÖELV angehören, welche bis zum 30.4.2024 spätestens 24.00 Uhr beim NÖELV einlangend eine ordnungsgemäße Nennung, bestehend aus:

- ausgefülltem Vereinsdatenblatt (auf [www.noeishockey.at](http://www.noeishockey.at)) (Im Speziellen: „Organisation Landesliga“: Name, Telefon, E-Mail; ZVR-Nummer)
- Bestätigung der gültigen Durchführungsbestimmungen
- beim Wettspielreferenten des NÖELV ([wettspielreferent@noeishockey.at](mailto:wettspielreferent@noeishockey.at)) abgegeben haben
- eine Bestätigung über den Erhalt der ordnungsgemäßen Nennung erhalten haben
- und die erforderlichen Gebühren (s. § 7) in der vollen Höhe auf das Konto des NÖELV (Bankverbindung: Volksbank Niederösterreich AG - Geschäftsstelle Stockerau IBAN: AT83 4715 0317 5882 0200 - BIC: VBOEATWWNOM) entrichtet haben.

(2) Vereine, die nicht dem NÖELV angehören, können unter Einhaltung der formalen Vorschriften (Termine, Nenngeld etc.) ebenfalls ihre Nennungen abgeben, über eine definitive Teilnahme dieser Mannschaften wird allerdings erst nach Nennschluss spätestens jedoch bei der Auslosungssitzung (Termin: 5. August 2024) endgültig entschieden werden.

## § 3 AUSTRAGUNGSMODUS / SPIELVERSCHIEBUNGEN

(1) Bei jeweiliger Punktegleichheit zweier oder mehrerer konkurrierender Vereine ist die passende Bestimmung der DÖM 2024\_2025 anzuwenden.

(2) Spielverschiebungen sind grundsätzlich nur in Sonderfällen (Erkrankungen von Spielern sowie Urlaubsschwierigkeiten stellen ausdrücklich keinen Verschiebungsgrund dar) und unter Einhaltung der folgenden Punkte möglich:

1. Angabe der Spielnummer
2. Verschiebungsgrund
3. Einverständnis des gegnerischen Organisationsverantwortlichen
4. Nennung des vereinbarten Ersatztermines (incl. Spielort und Uhrzeit)
5. Information der Schiedsrichter unter [sr-wien@gmx.at](mailto:sr-wien@gmx.at) (Absage und Klärung des Ersatztermines um eine unnötige Anreise zu vermeiden).
6. Schriftliche Information des Wettspielreferenten unter [wettspielreferent@noeishockey.at](mailto:wettspielreferent@noeishockey.at) über Punkte 1 bis 5 vor dem ursprünglich fixierten Spieltermin.

Eine Spielverschiebung ohne Einhaltung der Punkte 1-6 stellt ein „Nichtantreten“ laut § 7 (6) dar, und zieht eine Strafverifizierung nach sich.

## § 4 EHRENZEICHEN

(1) Ehrenpreise Landesliga I

- Der Meister der LL1 erhält 25 Stück der offiziellen Landesmeistermedaillen des Landes Niederösterreich und den Meisterpokal.
- Der Vizemeister erhält 25 Silbermedaillen und einen Pokal
- Der Drittplatzierte erhält 25 Bronzemedaillen und einen Pokal
- Der Viertplatzierte erhält einen Pokal

(2) Ehrenpreise Landesliga II

- Der Meister der LL 2 erhält 25 Ehrenzeichen („Goldmedaillen“) sowie einen Pokal

- Der Vizemeister erhält 25 Silbermedaillen und einen Pokal
- Der Drittplatzierte erhält 25 Bronzemedaillen und einen Pokal
- Der Viertplatzierte erhält einen Pokal

## § 5 SPIELBERECHTIGUNG

- (1) Spielberechtigt ist jeder für den genannten Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß gemeldete und im Hockeydata-System offiziell freigegebene Spieler.
- (2) Transferkartenregelung: 2 Transferkartenspieler, die ihren Hauptwohnsitz seit 3 Jahren in Österreich haben und hier arbeiten oder die Schule bzw. Hochschule besuchen (Nachzuweisen mit Meldezettel, E-Card...)
- (3) Die Verantwortung über das Vorhandensein eines ärztlichen Attests liegt in der Verantwortung der Vereine und muss bei der Anmeldung über MyTeam bestätigt werden. Für jeden Spieler, der über die Software „egrep“ auf dem Spielbericht angeführt wird, wurde das Vorhandensein des Attestes vom Verein bestätigt. Die Schiedsrichter wurden darüber informiert, dass die Kontrolle der ärztlichen Atteste ab sofort nicht mehr von ihnen durchgeführt werden muss.
- (4) Sämtliche Nachwuchsspieler sind verpflichtet, mit einem vom IIHF approbierten Kopf-Hals, Ohren- und Vollgesichtsschutz zu spielen. Der Vollgesichtsschutz muss aufklappbar sein. Während des Spieles sind der Vollgesichtsschutz und das Kinnband geschlossen zu tragen. Alle Nachwuchsspieler (Sonderregelung für Torleute lt. IIHF) sind verpflichtet einen Nacken- und Halsschutz sowie Ohrenschutz zu tragen. Ein Zahnschutz wird für alle Spieler empfohlen.
- (5) Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet. Die Vollgesichtsschutzmasken müssen so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen können.
- (6) Folgende Ausrüstungsgegenstände können vor einem Spiel oder während eines Spieles vermessen oder kontrolliert werden: Spielerstöcke, Tormannstöcke und Vollgesichtsmasken.

## § 6 SPIELTAGE / SCHIEDSRICHTERBESETZUNG

- (1) Die Spieltage sind Freitag, Samstag oder Sonntag. Wochentagsrunden müssen Di, Mi oder Do gespielt werden. Spielbeginn ist nicht vor 10.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr. Die Anberaumung eines Meisterschaftsspieles außerhalb dieser Zeiten ist gestattet, wenn der reisende Verein vorher zustimmt.
- (2) Die Spiele in der LL1 werden jeweils von 3 Schiedsrichtern geleitet.
- (3) Die Spiele in der LL2 werden jeweils von 2 Schiedsrichtern geleitet. In den Play Off Spielen von 3 Schiedsrichtern.
- (4) Die Termine aus der Auslosungssitzung werden vom Wettspielreferenten direkt an den Besetzungsreferenten, Markus Schaffer weitergeleitet. Die Spielbesetzungen finden dann bis spätestens 7 Tage vor dem Spieltermin statt und sind von den Vereinsverantwortlichen, über die Website [www.referee-manager.com](http://www.referee-manager.com) zu überprüfen. Eine zusätzliche Bestätigung an die Vereine erfolgt somit nicht.
- (5) Neubesetzungen von noch nicht fixierten Spielterminen bzw. genehmigten Absagen, sind von den Heimvereinen direkt mit dem Besetzungsreferenten unter [sr-wien@gmx.at](mailto:sr-wien@gmx.at) vorzunehmen. Die gegnerische Mannschaft sowie der Wettspielreferent ist unter

[wettspielreferent@noeeishockey.at](mailto:wettspielreferent@noeeishockey.at) in Kopie zu setzen, um den Termin im „Hockeydata-e-grep“ anlegen zu können. Hierzu sind folgende Angaben nötig:

- Angabe der Liga
- Spielnummer (Spielnummer lt. Spielplan)
- Beteiligte Mannschaften (z.B. Mannschaft A: Mannschaft B)
- Datum
- Spielbeginn
- Ort (Platz / Halle)

## § 7 NENNGELD, KAUTION, und STRAFBESTIMMUNGEN

- (1)** Eine Mannschaft ist ausnahmslos nur dann spielberechtigt, wenn nach termingerechter Nennung das Nenngeld in der Höhe von Euro 200,- pro Mannschaft termingerecht eingegangen ist.
- (2)** Darüber hinaus ist für jede Mannschaft eine Kaution von Euro 500, -- zu leisten. Für Vereine, die mehrere Mannschaften nennen, beträgt die Gesamthöhe der Kaution pro Verein Euro 700, --. Diese Kaution wird bei ordnungsgemäßer Meisterschaftsdurchführung nach Ende der Saison in voller Höhe an den Verein rückerstattet. Sollten zu Saisonende 15. März 2025 jedoch noch offene Beträge aus dem § 7 dieser Durchführungsbestimmungen vorhanden sein werden diese, durch Abzug von der Kaution, beglichen. Sollten die gesamten Verbindlichkeiten höher sein als die Kaution, so bleibt der übersteigende Betrag als Verbindlichkeit gegenüber dem NÖELV bestehen.
- (3)** Bei freiwilligem Ausscheiden einer ordnungsgemäß genannten Mannschaft vor der Auslosungssitzung ist ein Strafbeitrag von Euro 200, -- pro ausscheidende Mannschaft zu zahlen.
- (4)** Bei freiwilligem Ausscheiden einer Mannschaft nach erfolgter Auslosung jedoch noch vor Meisterschaftsbeginn ist ein Strafbeitrag von Euro 350, -- pro ausscheidende Mannschaft zu zahlen.
- (5)** Das Ausscheiden einer Mannschaft während der Meisterschaft bringt eine Strafe von Euro 500, -- pro ausscheidende Mannschaft mit sich. Darüber hinaus ist eine Teilnahme an der nächstjährigen Meisterschaft nur durch einen diesbezüglichen Beschluss des NÖELV-Vorstandes möglich.
- (6)** Das Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel wird mit 5:0 für die gegnerische Mannschaft gewertet. Zusätzlich wird eine Strafe von EUR 200, -- ausgesprochen.
- (7)** Da eine fehlende bzw. verspätete Eingabe des Spielberichtes „egrep“ für alle Vereine Nachteile mit sich bringt, wird gegen jeden sich gegen § 8 Absatz (1) verfehlenden Verein eine Geldstrafe von Euro 30, -- ausgesprochen, die sich in Wiederholungsfällen jeweils verdoppelt (Euro 60, -- Euro beim 2. Mal, Euro 120, -- beim 3. Mal etc.). Diese Geldstrafen werden von der MOBA automatisch verhängt.
- (8)** Für jedes nicht innerhalb der in der Urteilsverkündung genannten Zahlungsfrist beglichene MOBA Urteil (dies gilt auch für Mahngebühren als solches) wird von der MOBA automatisch eine Mahngebühr von Euro 50,- eingehoben.

## § 8 SPIELBERICHTE

(1) Um seitens des NÖELV die aktuellen Tabellensituationen in den einzelnen Ligen darstellen zu können, ist die unter „Organisation Landesliga“ im Vereinsdatenblatt bei der jeweiligen Mannschaft angeführte Person dafür verantwortlich,

- dass der elektronische Spielbericht in Echtzeit oder spätestens 1 Stunde nach Spielende auf der Hockeydata-Webseite erstellt wird.

Die Spielberichte können online von den Vereinen und gegenseitig kontrolliert werden. Eine Versendung der Originale an die Schiedsrichter bzw. den NÖELV ist somit nicht nötig.

## § 9 ZEITNEHMERSCHULUNG

(1) Die Zeitnehmung bei Meisterschaftsspielen kann nur von jenen Personen, die an einer im Rahmen einer vom NÖELV genehmigten (oder zumindest gleichwertigen) Zeitnehmerschulung teilgenommen haben, durchgeführt werden.

(2) Jeder Verein, der an einer der NÖ-Meisterschaften teilnimmt, hat ausreichend Vertreter zu einer Zeitnehmerschulung zu entsenden.

(3) Jeder Verein, der an einer der NÖ-Meisterschaften teilnimmt, sollte vor Saisonbeginn eine Regelschulung absolvieren. Terminvereinbarung mit: [sr-wien@gmx.at](mailto:sr-wien@gmx.at)

## § 10 SPIELGEMEINSCHAFTEN - Lizenzen

(1) Bei den Spielgemeinschaften sind alle Spieler bzw. Spielerinnen einsetzberechtigt, die eine offizielle Spielgenehmigung („Lizenz“) eines an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereines besitzen. Es gibt keine eigenen Spielgemeinschaftspässe. Eine Spielgemeinschaft kann maximal von 2 Vereinen gebildet werden.

## § 11 EINLADUNGEN AN DIE GASTMANNSCHAFTEN

(1) Für alle Matchtermine, die bei der Auslosungssitzung vereinbart wurden, danach von den Vereinen nochmals kontrolliert und daraufhin auf der NÖELV-Webseite ([www.noeishockey.at](http://www.noeishockey.at)) veröffentlicht wurden, bedarf es seitens der veranstaltenden Heimmannschaft keiner weiteren Verständigung an die Gastmannschaft.

(2) Alle später vereinbarten Termine sind mit dem Gastverein abzustimmen und dem NÖELV-Wettspielreferenten zu melden. Ebenso sind die Schiedsrichter vom Heimverein zu bestellen.

(3) Bezüglich etwaiger Verschiebungen sei auf § 3 (2) verwiesen.

## § 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Muss im Zuge einer Ligasitzung eine Entscheidung mittels Abstimmung herbeigeführt werden, so sind dazu lediglich die Mannschaften stimmberechtigt, die zwischen Meldeschluss und Meisterschaftsschluss in der jeweiligen Liga gemeldet sind, oder zwischen Meisterschaftsschluss und Meldeschluss in der jeweiligen Liga gemeldet waren.

Für über diese Durchführungsbestimmungen hinausgehende Regelungen finden die Durchführungsbestimmungen der österreichischen Meisterschaft im Eishockey (DÖM), sowie die Durchführungsbestimmungen der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (DÖNAM), sowie die Disziplinarordnung des österreichischen Eishockeyverbandes, in der jeweils gültigen Fassung, hilfsweise Anwendung.

Sollte ein Passus dieser Bestimmungen ungültig sein, so behalten alle anderen Regelungen deren Wirksamkeit.

## § 13 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Hiermit stimmen die Mitglieder des NÖELV zu, dass Daten wie z.B. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion innerhalb des jeweiligen Vereins bzw. des NÖELV, zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Abwicklung im NÖELV verarbeitet werden dürfen.

Weiters erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass die Daten für denselben Zweck an den Bundesfachverband ÖEHV (Attemsgasse 7, 1220 Wien) übermittelt werden dürfen. Diese Zustimmung kann jederzeit formlos mittels eingeschriebenen Briefs an den NÖELV widerrufen werden.

Ein Widerruf der Weiterleitung der Daten an den ÖEHV führt allerdings dazu, dass der widerrufende Verein dem ÖEHV nicht mehr angehören kann und der Verein dadurch auch an keiner Meisterschaft des NÖELV/ÖEHV mehr teilnehmen kann, da die Spieler des Vereins über die Spielerdatenbank keine Spielgenehmigungen mehr erhalten könne.

Die Mitglieder erklären sich außerdem damit einverstanden, dass die Daten für denselben Zweck an Subventionsgeber des NÖELV (z.B. die NÖ Landesregierung) weitergegeben werden dürfen. Diese Zustimmung kann jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft mittels eingeschriebenen Briefs an den NÖELV widerrufen werden.

Hiermit erkläre sich die Mitglieder einverstanden, dass während der Sport- bzw. Wettkampfausübung Fotos- bzw. Video- oder Filmaufnahmen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit des NÖELV angefertigt werden, zu diesem Zweck eingesetzt und via Live-Stream (Übertragung über das Internet zum Zeitpunkt der Aufnahmen, keine Speicherung), via Internet (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) und in sozialen Medien (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) veröffentlicht werden.

Aus dieser Zustimmung leiten die Mitglieder keine Rechte (z.B. Entgelt) ab. Diese Zustimmung kann jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft mittels E-Mail oder schriftlich widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt. Waren die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit sie den Verfügungsmöglichkeiten des NÖELV unterliegt.

Die Vereine verpflichten sich alle beteiligten Teilnehmer, Besucher etc. (z.B. mittels klar erkennbaren Aushangs) darauf hinzuweisen, dass am Veranstaltungsort Bild- oder Bildtonaufnahmen angefertigt werden und zu Zwecken der Dokumentation der Veranstaltung veröffentlicht werden können. Die Teilnehmer, Besucher, etc. nehmen zur Kenntnis, dass diese Zustimmung unentgeltlich erfolgt. Bei Missachtung haften die Vereine für alle daraus entstehenden Forderungen.

Petr Böhm

NÖELV Wettspielreferent